

Redaktioneller Teil

Entscheidungen höherer Gerichte.

Berichtet und besprochen von Dr. Alexander Elster.

(Zuletzt Börsenblatt 1930, Nr. 285.)

Erlaubtes Erscheinen deutscher Übersetzungen?

Einige interessante Fragen des Übersetzungsschutzes werden durch eine Reichsgerichtsentcheidung vom 20. September 1930 (RGZ. 130, 11) aufgeworfen und beantwortet. Es handelte sich um deutsche Übersetzungen Zolascher Werke, die vor 1900 in Budapest erschienen und auch in Deutschland vertrieben worden sind. 1916/17 übernahm eine reichsdeutsche Firma die noch vorhandenen Vorräte und Rechte und vertrieb die Übersetzungen weiter im deutschen Reichsgebiet. Zolas Erben behaupteten, dieser Vertrieb sei unerlaubt und verlege die durch die Berner Übereinkunft gegebenen Rechte. Ungarn gehörte zur Zeit des Erscheinens und Verbreitens der Übersetzungen noch nicht der Berner Union an. Über die interessanten zeitlichen Rechtsverhältnisse stellte das Berufungsgericht folgendes fest: a) Für die Zeit vom 31. August 1907 bis zum 9. September 1910 galt die Übereinkunft des Deutschen Reichs mit Frankreich vom 8. April 1907 (RGBl. S. 419). Sie gab zwar den Urhebern der Vertragsländer grundsätzlich für die ganze Dauer des Urheberrechts auch das ausschließliche Übersetzungsrecht (Art. 2 §1). Für Übersetzungen jedoch aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Übereinkunft wurde die Regel von einer mit § 1 Nr. 3 der Verordnung vom 12. Juli 1910 gleichlautenden Vorschrift durchbrochen (Art. 3 Abs. 2). b) Für die Zeit vom 9. Dezember 1897 bis zum 31. August 1907 galt die durch die Pariser Zusatzakte vom 4. Mai 1896 geänderte Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 (RGBl. 1897 S. 759). In ihrer ursprünglichen Fassung hatte die Berner Übereinkunft (RGBl. 1887 S. 493) vom 5. Dezember 1887 bis zum 9. Dezember 1897 in Kraft gestanden. c) Vom 6. November 1883 bis zum 5. Dezember 1887 galt die Literarkonvention mit Frankreich vom 19. April 1883 (RGBl. S. 269).

Das Berufungsurteil legt dar, daß die zu b und c erwähnten Zeitabschnitte unter einem beschränkten Übersetzungsschutz standen und daß bis zum 31. August 1907 (bis zum Inkrafttreten der Übereinkunft vom 8. April 1907) keine deutschen Übersetzungen vom Urheber oder Verleger der hier streitigen Werke erschienen waren. Die bis dahin nach den damaligen Vorschriften gewährte Möglichkeit, vom Übersetzungsschutz Gebrauch zu machen, war also vom Urheber und seinen Rechtsnachfolgern nicht ausgenutzt worden.

Somit war, wie das RG. betont, zu prüfen, ob auf die Übersetzung des Beklagten und seiner Rechtsvorgänger die Voraussetzungen des § 1 Nr. 3 der Verordnung vom 12. Juli 1910 (oder, was inhaltlich das gleiche ist, des Art. 3 Abs. 2 der Übereinkunft vom 8. April 1907) zutreffen, d. h. ob sie »erlaubterweise erschienen« waren. Dies wird vom Berufungsgericht wie auch vom Reichsgericht bejaht.

In dem vorliegenden Rechtsstreit wurde ausdrücklich nachgewiesen, daß die Übersetzungen nicht nur in Budapest, sondern, was für die Rechtsfrage wichtig ist, auch im Deutschen Reich erschienen seien. Da man hierüber leicht verschiedener Ansicht sein kann, so sei mitgeteilt, wie das RG. mit der Vorinstanz dies begründet:

»Die Vervielfältigungsstücke waren in Ungarn und Österreich und von einer Ausfolgestelle, nämlich dem Reichs Verlag in Leipzig, also nicht bloß von Sortimentern, auch in Deutschland der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt und an sie abgegeben worden. Daraus folgt, daß die Übersetzungen vor 1907 in Ungarn, Österreich und Deutschland erschienen sind. Daß sie auch in Deutschland erschienen waren, ergibt sich aus der Tatsache, daß sie nicht bloß vom Verlag in Ofen-Pest aus durch deutsche Sortimenter in den Handel kamen und an deutsche Leser verkauft wurden . . ., sondern von einer Ausfolgestelle in Leipzig (Reichs Verlag) an den deutschen Buchhandel und Leser herausgegeben wurden . . .; und zwar handelte es sich nicht nur um eine rein förmliche Ausfolgung einiger weniger Stücke.«

Die Kläger hatten diese Auffassung beanstandet und gesagt, das Berufungsgericht stelle an den Begriff des »Erscheinens im Deutschen Reich« zu geringe Anforderungen. Weder nach dem üblichen Sprachgebrauch noch nach dem Zweck des Gesetzes könne es zum »Erscheinen« ausreichen, daß der ausländische Verleger durch Vermittlung eines deutschen Kommissionärs die Sortimentsbuchhändler des Deutschen Reichs beliefere. Auf solche Weise würde dem Ausländer, der im übrigen weder die Vorteile des deutschen Gesetzes noch der Revidierten Berner Übereinkunft genieße, eine Vergünstigung zugewendet, die mit Sinn und ausdrücklichem Inhalt des Gesetzes (insbes. § 55 LitUrHG.) nicht in Einklang stehe.

Das RG. weist dies zurück, indem es sagt, daß unbedenklich der Begriff des »Erscheinens« (im Inlande) in der Verordnung von 1910 und in der Übereinkunft von 1907 ebenso auszulegen sei wie im § 55 LitUrHG. »Den Ausdruck 'Erscheinen' verwendet auch der Buchverlehr in verschiedenem Sinne. Wenn z. B. gefragt wird, wo ein Buch erschienen ist, mag das oft auf den Ort bezogen werden, an dem sich der Verlag befindet. Wer dagegen nachforscht, ob ein angekündigtes Werk erschienen sei, der verlangt in der Regel zu wissen, ob es für die Kreise, in denen Nachfrage herrscht, auf dem üblichen Buchhandelswege zu erlangen ist. Der Sprachgebrauch der erwähnten Gesetzesvorschriften bestimmt sich durch deren ersichtlichen Zweck, den redlichen verkehrsmäßigen Besitzstand auf dem Büchermarkt zu sichern. Das Erscheinen eines Schriftwerks im Inlande setzt danach voraus, daß im Deutschen Reich ein geschäftlicher Mittelpunkt der Verbreitung geschaffen und zu diesem Zweck auch benutzt worden sei. Dieser Mittelpunkt braucht kein inländischer Verlag, es kann auch ein Kommissionär sein (Köhler, UrhR. [1907], S. 397 Nr. VI; Allfeld, LitUrHG. [2. Aufl. 1928] S. 379 Anm. 4 zu § 55; Riezler in Ehrenbergs Handb. d. gef. Handelsrechts V 2 [1915] S. 107ff.).« (Zimmerhin ist hier wohl die Zweifelsfrage am Platze, ob es in dem genannten Zusammenhang nicht gerade auch auf das Wo des Erscheinens und nicht lediglich auf das Ob ankam.) Das RG. meint, daß »die Übersetzungen, die G. verbreitete, aus dem Persönlichkeitskreise ihrer Urheber herausgetreten waren und daß in Leipzig für sie ein Vertriebmittelpunkt geschaffen war. Deutsche Sortimenter bestellten also nicht (wie die Revision meint) beim Ofen-Pester Verlag, der den Auftrag dann erst nach Leipzig geleitet hätte, sondern in der (wie gerichtsbekannt) üblichen Weise unmittelbar beim Leipziger Kommissionär, der das Bestellte dann aus seinem Lagervorrat lieferte. Der von der Revision erhobene Vorwurf, das Oberlan-